



Mag.ª TEREZIJA STOISITS
Volksanwältin

Tel. +43 (0)1 51505-121
Fax +43 (0)1 51505-180
vac@volksanwaltschaft.gv.at

per Post
Singerstraße 17
A-1015 Wien

per Fax
+43/1/515 05-180

per Email
vac@volksanwaltschaft.gv.at

telefonisch
Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
unter der **kostenlosen Servicenummer**
0800 223 223 oder 01/515 05

persönlich
Die Mitglieder der Volksanwaltschaft halten
regelmäßig **Sprechtage** in allen Bundesländern
ab. Aktuelle Sprechtagstermine unter
www.volksanwaltschaft.gv.at oder unter
0800 223 223. Anmeldung erforderlich!

online
Auf www.volksanwaltschaft.gv.at finden Sie
auch ein elektronisches Beschwerdeformular.

Je mehr **Informationen** Sie uns zur Verfügung
stellen, umso schneller und effizienter können wir
Ihr Anliegen bearbeiten. In jedem Fall benötigen
wir Ihren **Namen, Adresse, Telefonnummer** und
den **Grund Ihrer Beschwerde**.

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber:
Volksanwaltschaft Wien, April 2010

VOLKSANWALTSCHAFT



Volksanwaltschaft

Informationen zu
Straßenverkehr und
Verwaltungsstrafverfahren

Allgemeine Informationen zu Straßenverkehr

Beschwerden können sich gegen Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeinden und Polizeiorgane richten. Die **Volksanwaltschaft prüft** beispielsweise Beschwerden über:

- Mangelhafte **Verkehrsleitmaßnahmen** (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halteverbote, Verordnung von Wohnstraßen, Gewichtsbeschränkungen etc.); mangelnde Reaktion der Behörde trotz Vorschlägen bzw. Anregungen
- Als unangemessen empfundene **Verkehrsstrafen**
- Unzureichende **Verkehrsüberwachung** (kein erkennbares Einschreiten bei Verwaltungsübertretungen)
- Als ungerechtfertigt empfundene **Abschleppungen** und damit verbundene Kostenvorschreibungen
- **Nichteinschreiten** der Polizei im Anlassfall; **unhöfliches Verhalten** von Polizeiorganen bei Amtshandlungen
- **Unzureichende Schneeräumung** seitens der StraßenerhalterInnen oder **Verwaltungsstrafen** gegen GrundeigentümerInnen **aufgrund mangelnder Gehsteigreinigung**
- **Nichtausstellung** oder **Entzug** von **Gehbehindertenausweisen** (§ 29b StVO)

Allgemeine Informationen zu Verwaltungsstrafverfahren

Bei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung verschickt die Behörde in der Regel eine **Anonymverfügung** an die/den ZulassungsbesitzerIn. Mit rechtzeitiger Bezahlung der Anonymverfügung ist das Verfahren abgeschlossen, eine Vormerkung erfolgt nicht. Wird die Anonymverfügung nicht oder nicht rechtzeitig eingezahlt, so stellt die Behörde eine **Strafverfügung** aus. Dabei handelt es sich ebenso um ein abgekürztes Verfahren.

Gegen die Strafverfügung kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Erst dann beginnt das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren. Die Behörde führt ein Ermittlungsverfahren durch, vernimmt eventuell die/den Beschuldigte/n, Zeugen/Zeuginnen und die/den Anzeiger/Anzeigerin und erlässt ein **Straferkenntnis**.

Dagegen kann die/der Beschuldigte binnen zwei Wochen **Berufung** erheben. Die jeweiligen **Unabhängigen Verwaltungssenate** der Bundesländer entscheiden darüber. Da die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht in jedem Fall verpflichtend ist, kann eine **mündliche Verhandlung** beantragt werden. Sinnvoll ist ein solcher Antrag dann, wenn es um die Frage der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen (Beschuldigte, Zeuge/Zeugin, Anzeiger/Anzeigerin) geht.

Die Kosten im Verwaltungsstrafverfahren betragen in 1. Instanz 10% und beim Unabhängigen Verwaltungssenat 20% des Strafbetrags.

Für eine Überprüfung Ihrer Beschwerde benötigen wir

- Angaben zu der betroffenen Behörde und Geschäftszahl, zu der das Verfahren geführt wird/wurde
- Darlegung Ihrer persönlichen Betroffenheit
- Schriftverkehr mit der Behörde (Bescheide, Berufungen, Anzeigen, etc.)
- Kurzinformation über den Verfahrensstand (anhängiges Rechtsmittel, anhängige Exekution, etc.)
- Kurzdarstellung des Beschwerdegrundes bzw. des vermuteten Missstandes

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos.

Wenn Sie nicht selbst betroffen sind, sollte sich der/die Betroffene an die Volksanwaltschaft wenden oder Ihnen eine formlose Vollmacht ausstellen.

Wenn der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof inhaltlich entschieden hat, kann die Volksanwaltschaft keine Überprüfung mehr vornehmen.